

Beitragsordnung

BinG! Barbershop in Germany e.V.

(nachfolgend Verband genannt)



1. GRUNDSATZ

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder.

2. BEITRÄGE

	Beitrags-Mitgliedsform	Beitragshöhe	Zahlungsturnus
01	Chor	EUR 100,-	jährlich
	+ je Sänger_in ≤ 25 Jahre	+ EUR 10,-	jährlich
	+ je Sänger_in > 25	+ EUR 15,-	jährlich
02	Quartett	EUR 100,-	jährlich
	+ je Sänger_in ≤ 25 Jahre	+ EUR 10,-	jährlich
	+ je Sänger_in > 25	+ EUR 15,-	jährlich
03	Einzelmitglieder	Frei	
04	Fördermitglied <25 Jahre	EUR 15,-	jährlich
05	Fördermitglied Silber	EUR 25,-	jährlich
06	Fördermitglied Gold	EUR 50,-	jährlich
07	Fördermitglied Platin	EUR 100,-	jährlich
08	Ehrenmitglied	Frei	–
09	Sondermitglied	Sondereinbarung mit dem Vorstand	

Jedes **Ordentliche Mitglied** (Chor, Quartett) zahlt einen **Sockelbeitrag** i.H.v. EUR 100,-.

Zusätzlich zahlt jedes Ordentliche Mitglied einen **personenbezogenen Beitrag** je Sänger_in i.H.v. EUR 15,- bzw. bis zu deren Vollendung des 26. Lebensjahres EUR 10,-. Unabhängig von der Anzahl der Ensembles, in denen der/die Sänger_in gemeldet ist, wird der personenbezogene Beitrag nur einmal fällig. Singt ein Sänger_in in mehreren Ensembles, so wird der personenbezogene Beitrag über das Ensemble an BinG! entrichtet, bei dem der/die Sänger_in länger Mitglied ist.

Die Einzelmitgliedschaft können alle aktiven Sänger_innen erhalten, die bereits von einem Chor oder Quartett gemeldet sind.

Fördermitglieder zahlen EUR 15,- (wenn sie unter 25 sind), EUR 25,-, EUR 50,- oder EUR 100,-. Fördermitglieder können auf Wunsch auch einen beliebig höheren Beitrag als den für sie geltenden Mindestbeitrag entrichten.

Ehrenmitglieder haben keinen Beitrag zu entrichten.

Art, Höhe und Regelmäßigkeit der Beiträge von **Sondermitgliedern** werden in gesonderten Vereinbarungen zwischen Vorstand und dem jeweiligen Sondermitglied festgelegt.

3. ZUSÄTZLICHE REGELUNGEN

- 3.1. Jährliche Beiträge der Ordentlichen Mitglieder legt die Mitgliederversammlung des Verbands fest.
- 3.2. Jährliche Beiträge der Einzel-, Förder- und Ehrenmitglieder werden vom Vorstand festgesetzt. Ordentliche Mitglieder können die Prüfung dieses Beitrags beantragen. Es müssen die Fristen und Regelungen für einen Antrag zur Mitgliederversammlung gemäß der Verbandssatzung eingehalten werden. Dann beschließt die Mitgliederversammlung über den Beitrag.
- 3.3. Jährliche Beiträge sind jeweils zu Jahresbeginn bzw. mit Aufnahme in den Verband fällig. Zum ersten Mal werden die festgesetzten Beiträge zum Jahresbeginn des Jahres 2018 fällig.
- 3.4. Für Veranstaltungen und Wettbewerbsantritt können gesonderte Gebühren erhoben werden.
- 3.5. Der Beitrag wird in der Regel per SEPA-Basislastschrift eingezogen. In Sonderfällen, bspw. bei Wohnsitz im Ausland, bietet der Verband verschiedene Transaktionsvarianten für die Zahlung des Mitgliedsbeitrags an. Gegebenenfalls beschließt der Vorstand über die Höhe etwaiger Bearbeitungsgebühren.

4. VEREINSKONTO

Bank	Dortmunder Volksbank
IBAN	DE07 44160014 6398855400
BIC	GENODEM1DOR